

hin unbestritten und wurde von allen Seiten unterstrichen. Indes geht es auch und gerade darum, eine feste staatliche Kontrolle der Jugendlichen ohne Lehrverhältnis zu gewährleisten. Das wurde mit der Anordnung zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen vom 31. August 1964 in der DDR zu erreichen versucht, betonte *Lass*, Berlin.

Zu grundlegenden Ansichten über die Einbeziehung der Massenkommunikationsmittel in die Bekämpfung der Jugendkriminalität sprach aus der Sicht jugoslawischer Erfahrungen *Jaschowitsch*, Belgrad. Er verwies darauf, daß die Verbindung zwischen Jugendkriminalität und Massenkommunikationsmitteln äußerst kompliziert und ihre wissenschaftliche Erforschung nur mittels komplexer und allseitig theoretisch-methodologischer und empirischer Untersuchung möglich ist. Im weiteren behandelte *Jaschowitsch* einige Probleme der Einbeziehung der Kommunikationsmittel in die Verhütung der Jugendkriminalität.

*Krause*, Berlin, berichtete in einem interessanten Diskussionsbeitrag über kriminogene und antikriminogene Wirkungsfaktoren im Kommunikationsfeld der Massenmedien Hör- und Fernsehfunk. Die in der zweiten Sektion gehaltenen Referate und Diskussionsbeiträge vermittelten einen Überblick über das System zur Bekämpfung und Vorbeugung kriminellen Verhaltens Jugendlicher in seiner Gesamtheit oder behandelten Teilaspekte, Teilsysteme und Elemente dieses Systems. Bei allen Referenten bestand Einhelligkeit darüber, daß es in dieser Hinsicht weiterer Erfahrungen bedarf.

Eine überwiegende Gemeinsamkeit der Positionen bezüglich der Aufgaben des Strafvollzugs und der Erziehungsanstalten für straffällige Jugendliche bei der Erziehung rückfälliger jugendlicher Straftäter kennzeichnet das Diskussionsergebnis in der dritten Sektion. Anliegen und Zielsetzung bestehen darin, die jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Bewältigung ihrer Probleme zu befähigen. Die Mittel und Methoden, mit denen diese Zielstellung nur zu erreichen ist, sind die Erziehung durch kollektive produktive Arbeit, die allgemeine und berufliche Bildung, die Kollektivziehung — wobei der Strafgefangene als aktives Erziehungssubjekt betrachtet wird —, die enge Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen, Schule, Betrieb und Elternhaus.

Für eine wirkungsvolle Erziehungsarbeit wurde übereinstimmend die Förderung nach Differenzierung und Individualisierung des Strafvollzugs unterstrichen. Das verlangt neben einer umfassenderen Kenntnis und Erforschung der Persönlichkeit des jugendlichen Straftäters vor allem eine höhere pädagogisch-psychologische Qualifizierung der Mitarbeiter der Organe des Strafvollzugs, aber auch der Richter und Staatsanwälte. Es wurde gefordert, die Erziehung nicht an der Grenze der Volljährigkeit abzubrechen oder zu unterbrechen. Vielmehr ist nach Formen zu suchen, wie die Erziehungsarbeit in der gleichen Anstalt, im gleichen Kollektiv oder durch sinnvolle pädagogische Übergabe in andere Anstalten fortgeführt werden kann, was insbesondere für die Zeit bis zum 21. Lebensjahr gilt.

Im wesentlichen gleiche Erfahrungen und Beobachtungen bestehen auch hinsichtlich der besonderen Lebens- und Erziehungsbedingungen in einer freizeitsentziehenden Anstalt, die negative Begleiterscheinungen mit sich bringt (negatives Eigenleben der Strafgefangenen, ungünstiger Einfluß heimlicher „Miterzieher“, Einfluß durch besonders Demoralisierte usw.).

Die eigentlichen theoretischen Diskussionsprobleme konzentrierten sich auf die Fragen, welche Rolle der Zwang im Erziehungs- oder Umerziehungsprozeß spielt, in welcher Weise und nach welchen Kriterien eine kategoriale Differenzierung vorzunehmen ist, inwieweit nach Tatschwere und nach Erziehungsbedürftigkeit zu bestrafen ist.